

Ralph Kaiser
Stv. Leiter Rechtsdienst
Telefon 032 627 25 99

5. Februar 2020

VERFÜGUNG

betreffend Genehmigung Planungsausgleichsreglement

I. Feststellungen

1. Am 1. Juli 2018 trat das kantonale Gesetz über den Ausgleich raumplanungsbedingter Vor- und Nachteile vom 31. Januar 2018 (Planungsausgleichsgesetz, PAG; BGS 711.18) in Kraft.
2. Mit Brief vom 30. Januar 2020 stellt die Einwohnergemeinde Wangen bei Olten dem Bau- und Justizdepartement einen Auszug aus dem Protokoll der Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2019 zu und ersucht um Genehmigung des Reglements zum Planungsausgleich. Die Gemeindeversammlung hatte das Reglement am 17. Juni 2019 beschlossen.
3. Eine (freiwillige) Vorprüfung des Reglements (mit Stand vom 5. März 2019) durch das Bau- und Justizdepartement wurde durchgeführt (Schreiben Bau- und Justizdepartement vom 12. März 2019). Darin wurden dem damals eingereichten Entwurf die Genehmigungsfähigkeit attestiert. Der Entwurf und das von der Gemeindeversammlung beschlossene Reglement entsprechen 1:1 dem Musterreglement, welches den Gemeinden vom Bau- und Justizdepartement zur Verfügung gestellt wird.

II. Erwägungen

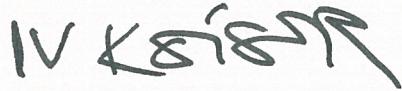
1. Gemäss § 14 Abs. 4 PAG regelt die Einwohnergemeinde ihren Vollzug der Ausgleichsabgabe in einem rechtsetzenden Reglement. Dieses ist nach § 209 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) vom Departement, dessen Sachgebiet es betrifft, zu genehmigen.
2. Beim Genehmigungsverfahren handelt es sich um eine bloss summarische Rechtskontrolle der beschlossenen Reglementsbestimmungen. Die einlässliche Prüfung der Rechtmässigkeit im konkreten Anwendungsfall bleibt deshalb vorbehalten. Rechtswidrige, willkürliche und widersprüchliche Bestimmungen werden nicht genehmigt. Offensichtliche Rechtswidrigkeiten sind indessen von Amtes wegen zu beheben, sofern der rechtlich erlaubte Wille des rechtsetzenden Gemeindeorgans dadurch nicht verändert wird (§ 210 GG).
3. Das Planungsausgleichsreglement der Einwohnergemeinde Wangen bei Olten erweist sich als rechtmässig und kann genehmigt werden.
4. Auf eine Gebührenerhebung wird verzichtet.

Es wird

verfügt:

1. Das Reglement zum Planungsausgleich der Einwohnergemeinde Wangen bei Olten vom 17. Juni 2019 wird genehmigt.
2. Es werden keine Gebühren erhoben.

Bau- und Justizdepartement



Christoph Schläfli
Departementssekretär-Stv.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement, br, mit Reglement

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst cs, mit Reglement

Amt für Raumplanung, mit Reglement

Einwohnergemeinde Wangen bei Olten, Dorfstrasse 65, Postfach 65, 4612 Wangen bei Olten, mit Reglement (**Einschreiben**)